

Ausbilderprüfung – Prüfungsersatz

Gleichgehaltene Prüfungen und Kurse gemäß der Verordnung BGBl. I Nr. 262/1998 i.d.F. BGBl. II Nr. 478/2005

- die Notariatsprüfung;
- die Fachprüfung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater;
- die Fachprüfung für Buchprüfer und Steuerberater;
- die Rechtsanwaltsprüfung;
- die Ziviltechnikerprüfung;
- die Prüfung für den Apothekerberuf;
- die Unternehmerprüfung;
- die Meisterprüfung gemäß den Vorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, sofern der Prüfungsteil über die fachlichen und pädagogischen Fertigkeiten zur Ausbildung von Lehrlingen erfolgreich abgelegt wurde;
- die Dienstprüfung für Beamte des Bundes, der Länder oder der Gemeinden für die Verwendungsgruppen A, B oder C oder für die Verwendungsgruppen A1, A2 oder A3 sowie die entsprechenden Dienstprüfungen für Vertragsbedienstete des Bundes, der Länder oder der Gemeinden;
- die Richteramtsprüfung;
- die Lehramtsprüfung an einer berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen;
- die Abschlussprüfung an den Werkmeisterschulen;
- die Befähigungsprüfung für das Baumeistergewerbe;
- die Befähigungsprüfung für das Zimmermeistergewerbe;
- die Befähigungsprüfung für das Steinmetzmeistergewerbe;
- die Befähigungsprüfung für das Brunnenmeistergewerbe;
- die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Bauträger,
- die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Technischen Büros;
- die Befähigungsprüfung für das Gewerbe der Unternehmensberater einschließlich der Unternehmensorganisatoren;

- die Befähigungsprüfung für das Gastgewerbe;
- Die Ausbildung an einer mindestens zweijährigen Fachakademie, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde;
- Die Ausbildung an den Werkmeisterschulen oder an den Bauhandwerkerschulen, sofern nachgewiesen wird, dass ein Unterricht im Ausmaß von mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den Bereichen Berufspädagogik, Mitarbeiterführung und Kommunikation erteilt wurde;
- Die Ausbildung an den Meisterschulen für deren erfolgreichen Abschluss gemäß den Bestimmungen vor Inkrafttreten der Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 20/1998 keine Abschlussprüfung abzulegen war;
- die Ausbildung an den Meisterklassen.

Gleichgehaltene Prüfungen gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 253/1979

- Die nach Absolvierung des Seminars „Ausbildung der Ausbilder“ vor einer Landesstelle des BFI bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen;
- die nach Absolvierung eines von einem Landesarbeitsamt veranstalteten und von einer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft geleiteten Fachkurses für Lehrlingsausbilder vor diesen Stellen bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen;
- die nach Absolvierung eines von einer dem Österreichischen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft und einer Landesinnung der grafischen Gewerbe bzw. des Hauptverbandes der grafischen Unternehmungen Österreichs veranstalteten Fachkurses für Lehrlingsausbilder vor diesen Stellen bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen;
- die nach Absolvierung eines vom Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft veranstalteten Ausbilderkurses vor einem solchen Institut bis 30. Juni 1979 abgelegten Abschlussprüfungen;
- die am 16. September 1978 vom Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien für Absolventen des zweijährigen Werkmeisterlehrganges für Maschinenbau durchgeführten Prüfungen;
- die nach Absolvierung eines von der Steirischen Volkswirtschaftlichen Gesellschaft veranstalteten Intensivseminares für Ausbilder vor dieser Stelle oder vor dem Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen;

- die nach Absolvierung des von der Wiener und Niederösterreichischen Volkswirtschaftliche Gesellschaft in der Zeit vom 16. bis 19. März 1976 veranstalteten Intensivseminars für Ausbilder vor dem Wirtschaftsförderungsinstitut einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft bis 30. Juni 1979
 - die ab dem Jahre 1977 anlässlich einer Meisterprüfung oder einer Prüfung im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 3 Gewerbeordnung 1973 bis 30. Juni 1979 abgelegten Prüfungen, die laut Bestätigung der Prüfungsstelle (Meisterprüfungsstelle) die pädagogisch-methodischen Kenntnisse der Lehrlingsausbildung bzw. die Aufgabenbereiche der Ausbilderprüfung zum Gegenstand hatten;
 - die zur erfolgreichen Absolvierung der seit dem Schuljahr 1978/79 geführten „Werkmeisterschule für Berufstätige“ oder des „Werkmeisterlehrganges für Berufstätige des Berufsförderungsinstitutes oder einer Kammer für Arbeiter und Angestellte oder des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft abgelegten Prüfungen;
 - die nach Absolvierung des „einjährigen Lehrganges für Betriebsleiter für technische Berufe“ vor dem Berufsförderungsinstitut oder vor einer Kammer für Anbieter und Angestellte abgelegten Abschlussprüfungen;
 - die nach Absolvierung des „halbjährigen Lehrganges für Mitarbeiterführung und Mitarbeiterausbildung“ vor dem Berufsförderungsinstitut oder vor einer Kammer für Arbeiter und Angestellten abgelegten Abschlussprüfungen;
 - die bei den Österreichischen Bundesbahnen gemäß der Dienstvorschrift für das Unterrichts- und Prüfungswesen (DVA 12) für Bedienstete der Dienstposten der Ordnungsnummern 529, 061, 676 und 776 als Verleihungsvoraussetzung vorgeschriebenen eisenbahndienstlichen Prüfungen (Ablegung des Besonderen Befähigungsnachweises gemäß Abschnitt C des Anhanges VIII zur DVA 12);
 - die an einer Berufspädagogischen Akademie abgelegten Lehramtsprüfungen für Berufsschulen, die sich auf Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe II oder III 8§ 2 Abs. 1 lit. b und lit. c der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976, BGBl. Nr. 541) erstreckt haben sowie die vor der Errichtung der Berufspädagogischen Akademien abgelegten gleichartigen Prüfungen;
- die an einer Berufspädagogischen Akademie abgelegten Lehramtsprüfungen für den gewerblichen Fachunterricht, die sich auf die Unterrichtsgegenstände der Fachgruppe A oder B einschließlich der Fachrichtungen Bekleidungs-gewerbe (§ 3 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 9. September 1976, BGBl. Nr. 541) erstreckt haben, sowie die vor der Errichtung der Berufspädagogischen Akademien abgelegten gleichartigen Prüfungen.